

Verordnung

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze der Gemeinde Ebbs

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2019, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs in der Sitzung vom 24.03.2021 aufgrund des § 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung beschlossen hat:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Ebbs erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ebbs in Kraft. Dies ist der 14.04.2021.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


(ÖKR Josef Ritzer)

